



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>J 768110</i>			
Kopie:			
Eingang: 26. Aug. 2010			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.



26. Aug. 2010

1837

Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Michael Dalhoff
Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung 21
Gesundheitsversorgung
Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2100 / 4401
FAX +49 (0)228 99 441-4921 / 4847
E-MAIL michael.dalhoff@bmg.bund.de

214-44746-22/9

Berlin, 24. August 2010

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 17. Juni 2010

hier: Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie: Anpassung an aktuelle Leitlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss vom 17. Juni 2010 zur Neufassung der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bittet den Gemeinsamen Bundesausschuss zu prüfen, ob in Bezug auf die Qualitätsprüfungen nach § 17 a Röntgenverordnung und auf den Strahlenschutz nach § 25 Absatz 2 Röntgenverordnung Klarstellungen vorgenommen werden sollten. Hierauf hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das BMG im Rahmen der Beteiligung hingewiesen. Insbesondere wird um Prüfung gebeten,

- ob in der Präambel 3. Absatz die Formulierung dahingehend ergänzt werden sollte, dass im Falle einer organisatorischen Verbindung der beiden Prüfungsverfahren eine Abstimmung zwischen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und der entsprechenden Landesbehörde, die die ärztliche Stelle und deren Arbeitsweise bestimmt, stattfindet,

- ob § 4 4. Spiegelstrich auf die Anwendungsgrundsätze der Röntgenverordnung (§ 25 Absatz 2 Satz 1) ausgerichtet werden kann. Ausgangspunkt der strahlenschutzrechtlichen Regelungen ist die Vermeidung von Strahlenexpositionen und – wenn dieses Ziel nicht erreichbar ist – jedenfalls deren Reduzierung. Im Falle einer – nicht vermeidbaren – Röntgenuntersuchung ist die Strahlenexposition nach der Vorgabe von § 25 Absatz 2 Satz 1 Röntgenverordnung so weit zu reduzieren, wie dies „mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaften zu vereinbaren ist“, d.h. es ist zwischen Strahlenexposition und der für die zu stellende Diagnose erforderlichen Bildqualität abzuwägen. Die Formulierung in § 4 4. Spiegelstrich sollte entsprechend angepasst werden.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis Ihrer Prüfung bis zum 28. Februar 2011 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. D. Löff', is written in a cursive style.